



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 50/2026

Juli 2026

Registernummer: 25412265365-88

Umsetzung des EU-Geldwäschepakets:

Stellungnahme zu der Öffentlichen Konsultation der AMLA zum Entwurf von Leitlinien zur unternehmensweiten Risikobewertung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024

Mitglieder des Ausschusses Geldwäscheprävention

RA Henrik M. Andresen, MBA
RA Dr. Till Bellinghausen, LL.M.
RA Dr. Alexander Belz
RA Dr. Marcel Klugmann (Vorsitzender)
RAin Dr. Regina Michalke
RA Rolf G. Pohlmann
RA JR Stephan Schultz
RAuN Dr. Philip Seel, LL.M.

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin BRAK
RA Christian Bluhm, BRAK, Berichterstatter

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott
Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriássy

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 167.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer nimmt die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Konsultation zum Entwurf von Leitlinien zur unternehmensweiten Risikobewertung gemäß Art. 10 Abs. 4 der Geldwäscheverordnung (EU) 2024/1624 (nachfolgend „AMLR“) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Der Leitlinien-Entwurf ist insgesamt überbordend, überreguliert und unverhältnismäßig.

Insgesamt werden die Grenzen des gesetzlichen Auftrags der AMLA überschritten, da über die Mindestanforderungen des Art. 10 AMLR hinausgehende Vorgaben gemacht werden. Viele Vorschriften sind vor allem für den Finanzsektor oder größere Einheiten im Nichtfinanzsektor konzipiert und von „kleineren Verpflichteten“ oder auch Einzelanwälten nicht leistbar. Dies zeigt sich alleine schon im Umfang dieses geplanten Regelwerks, das nur eines von vielen neben der AMLR geltenden Leitlinien und Technischen Regulierungsstandards in einem für Laien nicht mehr zu durchschauenden Regelungswerk sein wird. Das gilt auch für die im Rahmen der Erstellung der unternehmensweiten Risikobewertung zu berücksichtigenden Informationsquellen.

Der Entwurf der Leitlinie ist insgesamt zu komplex, was deren Anwendbarkeit und damit auch die beabsichtigte Wirksamkeit, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern, für die Verpflichteten im Nichtfinanzsektor beeinträchtigt. Die Regelungen sind teilweise nicht aus sich heraus verständlich und inhomogen, weil sie nicht im Einklang mit den Vorschriften der zu Grunde liegenden AMLR stehen und teilweise über diese hinausgehen. Es werden unbestimmte Rechtsbegriffe verwandt, die nicht legaldefiniert werden, wie z. B. „Organisierte Einrichtungen“ (Abs. 14), „Organisierte Unternehmen“ und „Organisationseinheiten“ (Abs. 16).

Der Entwurf enthält darüber hinaus viele überflüssige und redundante Regelungen, soweit sie nur Wiederholungen des Art. 10 der AMLR darstellen und keinen zusätzlichen Regelungsinhalt haben. Das erklärte Ziel der AMLA unter Ziffer 5.1.D. des Leitlinienentwurfs, Rechtsklarheit und Vereinfachung zu fördern, indem unnötige Überschneidungen mit bereits in der AMLR festgelegten Bestimmungen vermieden werden, wird nicht eingehalten. Es werden etwa auch keine Erwartungen geklärt, bei denen die AMLR Interpretationsspielraum lässt, so wie es unter Ziffer 5.1.D. postuliert wird. So wird bereits die

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Leitlinie zu Ziffer 2.1.5. lit. e) in Art. 10 Abs. 2 AMLR geregelt. Einen weitergehenden Regelungsgehalt bietet der Entwurf der Leitlinie nicht.

Verpflichtete müssen ihre unternehmensweite Risikobewertung den Aufsehern auf Anfrage zur Verfügung stellen. Auch hier wird lediglich der Inhalt der Regelung aus der AMLR wiederholt.

Der Leitlinienentwurf ist darüber hinaus zu schematisch und in seinen (Mindest-) Vorgaben zu starr. Die FATF stellt in ihren Leitlinien demgegenüber für einen risikobasierten Ansatz für Angehörige rechtsberatender Berufe (2019)² ausdrücklich fest, dass der risikobasierte Ansatz „mehr Fokus dort bedeutet, wo das Risiko höher ist, und vereinfachte Maßnahmen dort, wo das Risiko geringer ist“, und dass Rechtsanwälte in kleinen Kanzleien oder mit risikoarmen Tätigkeiten diesen Ansatz in vereinfachter Form anwenden können sollten. Diese Leitlinien sollten mit diesem internationalen Standard im Einklang stehen, den auch die EU selbst als Referenzrahmen anerkennt.

Das Fehlen einer hinreichenden Differenzierung für den nichtfinanziellen Sektor verstößt nicht nur gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Unionsrecht, sondern läuft auch dem eigentlichen Geist des risikobasierten Ansatzes zuwider, dem die Leitlinien zu folgen beanspruchen: Wenn der risikobasierte Ansatz bedeutet, „mehr Kontrolle, wo mehr Risiko besteht“, dann ist seine logische und zwingende Kehrseite „weniger Belastung, wo weniger Risiko besteht.“ Diese Logik muss im endgültigen Text der Leitlinien ausdrücklich zum Ausdruck kommen.

II. Forderungen

Die BRAK fordert im Sinne der Rechtsklarheit Leitlinien, die redundant und solche, die gegenüber der AMLR keinen zusätzlichen Regelungsinhalt aufweisen, ersatzlos zu streichen. Im Sinne einer effektiven Geldwäscheprävention fordern wir, im Leitlinienentwurf klare, sachliche, kurze und prägnante Mindest-Vorgaben zu machen und lediglich das Wesentliche zu regeln. Der risikobasierte Ansatz muss dabei noch stärker in den Fokus rücken und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit deutlicher angewandt werden. Dies gilt vor allem für kleinere und nicht komplexe Verpflichtete (wie Einzelunternehmer und kleine Berufsausübungsgesellschaften) und dort, wo nur ein niedriges Geldwäscherisiko vorliegt.

III. Antworten auf die Konsultationsfragen der AMLA

- Frage 1:** Stimmen Sie zu, dass die in diesen Leitlinienentwürfen dargelegten Vorschläge auf alle verpflichtete Unternehmen angewandt werden können und eine wirksame Umsetzung eines risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatzes zur Einhaltung der AML/CFT-Anforderungen ermöglichen?
Falls nein, geben Sie bitte Folgendes an: (i) die betreffende Bestimmung unter eindeutiger Angabe des Absatzes zu nennen; und (ii) konkrete Formulierungsvorschläge unterbreiten und erläutern, warum die von Ihnen vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen besser geeignet wären.

Nein, der Leitlinienentwurf kann nicht wirksam und verhältnismäßig auf alle Verpflichteten angewendet werden und keine wirksame Umsetzung eines risikobasierten und verhältnismäßigen Ansatzes zur

² FATF: Guidance for a Risk-Based Approach Guidance for Legal Professionals 2019, <https://www.fatf-gafi.org/en/publications/Fatfrecommendations/Rba-legal-professionals.html>

Einhaltung der Anforderungen ermöglichen. Insbesondere sind die gestellten Anforderungen für kleinere Verpflichtete (kleinere Einheiten und Einzelanwälte) nicht leistbar.

Zwar wird in Ziffer 2.1.8. des Leitlinienentwurfs ausgeführt, dass Verpflichtete eine unternehmensweite Risikobewertung anwenden sollten, die der Art ihres Geschäfts, einschließlich ihrer Risiken, Komplexität und Größe, angemessen ist und zu diesem Zweck die dort beschriebenen Optionen anwenden können, jedoch ist nicht ersichtlich, dass bei diesen Optionen auch niedergelassene Einzelanwälte berücksichtigt werden, die trotz ihrer geringen Größe eine Geschäftstätigkeit erfüllen, für die eine mittlere oder höhere Häufigkeit der aufsichtsrechtlichen Risikobewertung gemäß den RTS zu Art. 40 Abs. 2 der Geldwäscherichtlinie (EU) 1640/2024 (nachfolgend „AMLD“) gelten.

Zu den einzelnen Regelungen haben wir folgende Anmerkungen:

Absatz 5 (Grundprinzipien)

Die Absätze 5 und 6 sind nicht mit Art. 10 Abs. 1 AMLR vereinbar und gehen über die Rechtsgrundlage hinaus. Die angedachte Verhältnismäßigkeitsklausel in Absatz 6 ändert daran nichts. Erwägungsgrund Nr. 32 der AMLR ist nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Absatz 5 schreibt für alle Verpflichteten die Erfüllung kumulativer (Mindest-) Pflichten ohne jede Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit oder ihrer Größe vor. Die Regelung setzt dabei eine Struktur mit klar voneinander getrennten Rollen voraus, wie sie für große Unternehmen oder Finanzinstitute üblich oder typisch sind. Über derartige Compliance-Strukturen (mit Compliance-Abteilungen- oder Geldwäschebeauftragten) verfügen die meisten kleinen Einheiten oder Einzelanwälte nicht, erst recht nicht, wenn der oder die Einzelanwältin über kein Personal verfügt und die Risikobewertung für seine Kanzlei alleine vornimmt. Die Durchführung von Schulungen oder Erstellung von Kanzleirichtlinien ist für Verpflichtete, die keine Mitarbeitenden haben, überflüssig. Größere Berufsausübungsgesellschaften sind häufig als Partnerschaften ohne zentralisierte Compliance-Abteilung organisiert. Die Schaffung entsprechender Strukturen stellt eine erhebliche operative und administrative Belastung dar. Es sollten daher Anpassungen entsprechend dem vorgegebenen Wortlaut des Art. 10 AMLR in Absatz 5 und 6 der Leitlinien vorgenommen werden.

Erwägungsgrund Nr. 32 sieht über die Regelung des Art. 10 Abs. 3 AMLR hinaus eine weitere Verhältnismäßigkeitsklausel für „kleinere Verpflichtete“ vor, die zu berücksichtigen ist: Es ist demnach angemessen, die charakteristischen Merkmale und Bedürfnisse kleinerer Verpflichteter zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass diese ihren speziellen Bedürfnissen und der Art ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend behandelt werden. Dies könnte beinhalten, dass bestimmte Verpflichtete von der Durchführung einer Risikobewertung freigestellt werden, wenn die Risiken in der Branche, in der das Unternehmen tätig ist, gut verstanden werden. Dies wird bislang in den Absätzen 5-7 des Leitlinienentwurfs überhaupt nicht berücksichtigt. Die Verhältnismäßigkeitsklausel in Absatz 8 bezieht sich nur auf die Möglichkeit einer risikoangemessenen Reduzierung des Umfangs des BWRA.

Absatz 5 sollte daher um den folgenden Satz ergänzt werden:

„Dies gilt nicht für OEs, die über keine Mitarbeitenden verfügen.“

Absatz 6 (Verhältnismäßigkeit)

Die Formulierung in Absatz 6 *„Die OE sollten ihre BWRA im Einklang mit dem risikobasierten Ansatz durchführen und nicht als rein formalistische Übung“* sollte ersatzlos gestrichen werden.

Sie ist überflüssig und belehrend. Sie hat keinen Mehrwert und unterstellt, dass alle bis dahin organisatorisch umgesetzten AML-Maßnahmen inklusive unternehmensweiter Risikobewertung nicht effektiv gewesen und nur formal erstellt worden sind. Dem widersprechen wir als Interessenvertretung der Anwaltschaft ausdrücklich. Die Formulierung in Satz 2 von Absatz 6 wird dem Erwägungsgrund Nr. 32 AMLR nicht gerecht und ist auch unklar formuliert. Die Möglichkeit von der Erstellung der BWRA risikobasiert gänzlich befreit zu werden ist zudem nicht berücksichtigt.

Stattdessen schlagen wir die folgende Formulierung in Absatz 6 vor:

„Die Vorgaben nach Absatz 5 können risikoangemessen nach Art der Geschäftstätigkeit, Größe der OE einschließlich der Anzahl der in dieser tätigen Personen, Anzahl der zu tätigenen Geschäfte, und des Vorliegens von Risikofaktoren nach den Anhängen 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2024/1624 reduziert werden. Die Möglichkeit der Befreiung von der Durchführung einer BWRA gemäß Erwägungsgrund Nummer 32 der Verordnung bleibt unberührt.“

Alternativ könnte diese Regelung auch die in Absatz 8 angedachte Regelung ersetzen.

Absatz 8 (Verhältnismäßigkeit)

Nicht näher erläutert ist die Begrifflichkeit der „nicht komplexen originären Einrichtung“ in Absatz 8. Im Leitlinienentwurf ist die Rede von nicht komplexen oder kleineren Verpflichteten bzw. OEs. Dies ist sowohl uneinheitlich, als auch unklar, was gemeint ist, und für Laien nur schwer verständlich. Die Regelung des Abs. 8a könnte insgesamt gestrichen und durch den obigen Formulierungsvorschlag zu Absatz 5 bzw. 6 ersetzt werden.

2. Frage 2: Stimmen Sie den in diesen Leitlinienentwürfen dargelegten Mindestanforderungen an den Inhalt des BWRA zu?

Falls Sie nicht zustimmen, geben Sie bitte an: (i) die betreffende(n) Bestimmung(en) unter eindeutiger Angabe des Absatzes; und (ii) die Begründung für Ihren Standpunkt. Bitte unterbreiten Sie konkrete Formulierungsvorschläge zur Lösung des Problems und erläutern Sie, warum die von Ihnen vorgeschlagene Maßnahme angemessener wäre.

Wir stimmen den in den Leitlinienentwürfen dargelegten Mindestanforderungen an den Inhalt nur teilweise zu. Die Umsetzbarkeit der vier Mindestanforderungen im Nichtfinanzsektor ist teilweise nicht gegeben und auch unverhältnismäßig.

Hierzu im Einzelnen:

Absätze 14-16 (Methodik)

Die Absätze 14-16 sollten gestrichen werden.

Die Ausführungen zur Methodik machen als eigenständiger Punkt unter Ziffer 2.2. keinen Sinn, zumal sie inhaltlich eng mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie dem risikobasierten Ansatz verknüpft sind, so dass diese kurz und prägnant unter Ziffer 2.1 „Allgemeine Leitlinien“ behandelt werden sollten.

Die genannten Anforderungen gehen zudem über das Mandat der AMLA nach Art. 10 Abs. 4 AMLR hinaus, das auf die Mindestanforderungen an den Inhalt der BWRA sowie die zusätzlichen Informationsquellen, die bei der Durchführung zu berücksichtigen sind, beschränkt ist.

Die überwiegende Mehrheit der in den Anhängen zur AMLR genannten Risikofaktoren sind auf Rechtsanwälte und kleinere Verpflichtete nicht anwendbar. Wenn bestimmte Faktoren aus Anhang II oder III nicht angewendet werden, stellt dies eine risikobasierte Prüfung für den jeweils zutreffenden eigenen Tätigkeitsbereich und kein Abweichen von der im Leitlinienentwurf genannten Methodik dar. Die Anforderung in Absatz 16, jede Abweichung von diesen Anhängen zu begründen, würde indes bestimmten Verpflichteten die Pflicht auferlegen, die Nichtanwendbarkeit eines Kriterienkatalogs zu dokumentieren, der nicht für ihre Tätigkeit konzipiert wurde. Dies widerspricht dem Zweck des risikobasierten Ansatzes, nämlich die Prüfung auf die tatsächlich vorhandenen Risiken zu begrenzen.

Absatz 17 (Informationsquellen)

Die Forderung, „Informationen aus einer Vielzahl von Quellen heranzuziehen“ ist unbestimmt und überbordend. Es wird empfohlen, diesen Zusatz zu streichen.

Für Absatz 17 Satz 1 wird stattdessen folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Zur Ermittlung von ML/TF-Risiken sowie Risiken der Nichtumsetzung und Umgehung von TFS sollten OEs mindestens die in Artikel 10 Absatz 1 der AMLR aufgeführten Quellen berücksichtigen.“

Verpflichtete können zudem nicht in der Lage sein, die Aktualität von Quellen sicherzustellen und dass diese jeweils auf dem neuesten Stand gehalten werden. Der Leitlinienentwurf liest sich so, als wenn Verpflichtete dafür verantwortlich sein sollen, nur Quellen zu verwenden, die aktuell sind. Vielmehr geht es aber darum, eigenverantwortlich und im Bereich des Möglichen risikoangemessen zu prüfen, ob die verwandten Quellen aktuell sind und anderenfalls von der Verwendung ungeeigneter Quellen Abstand zu nehmen.

Es wird stattdessen die folgende Formulierung in Absatz 17 Satz 4 vorgeschlagen:

„Die OEs dürfen keine Quellen verwenden, die erkennbar nicht auf dem neuesten Stand gehalten werden.“

Absatz 23 (Verweis auf die in den RTS zu Artikel 40 Abs. 2 AMLD aufgeführten Datenpunkte)

Der derzeitige Wortlaut von Absatz 23 impliziert, dass sämtliche in den RTS zu Artikel 40 Abs. 2 AMLD aufgeführten Datenpunkte bei der BWRA zu berücksichtigen sind, ohne dem Verpflichteten die Möglichkeit zu lassen, nur diejenigen Datenpunkte heranzuziehen, die für seine Geschäftstätigkeit tatsächlich relevant sind. Wir schlagen daher vor, die Formulierung „sollte zumindest auf die in den technischen Regulierungsbestimmungen zu Art. 40 Abs. 2 der Geldwäscherichtlinie aufgeführten Datenpunkte Bezug nehmen“ zu ersetzen durch:

„kann als Referenz die relevanten Datenpunkte nehmen, die in den technischen Regulierungsbestimmungen zu Artikel 40 Absatz 2 der Geldwäscherichtlinie aufgeführt sind“.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die RTS zu Art. 40 Abs. 2 AMLD von der EU-Kommission bislang noch nicht verabschiedet wurden, sodass diese Bestimmung des Leitlinienentwurfs auf einer RTS-Bestimmung beruht, deren Inhalt noch nicht feststeht. Folglich kann eine sinnvolle Stellungnahme zu diesem Punkt bzw. ein vollständiger Vorschlag noch nicht unterbreitet werden.

Absatz 26 (Bewertung der Qualität)

Absatz 26 ist redundant und zu streichen.

Absatz 27 (Bewertung der Qualität)

Absatz 27 sollte dahingehend ergänzt werden, dass ein Turnus für die Durchführung von Kontrollmaßnahmen und die Überprüfung der Wirksamkeit vorgesehen wird.

Absatz 28 (Bewertung der Qualität)

Absatz 28 bestimmt, dass Institute auf „Ergebnisse von Compliance-Prüfungen, internen und externen Prüfungen sowie aufsichtsrechtlichen Maßnahmen“ als Indikatoren für die Qualität der Kontrollen Bezug nehmen müssen.

Der Verweis auf „interne Prüfungen“ setzt eine formalisierte interne Revision voraus, die in den meisten kleinen und nicht komplexen Verpflichteten nicht existiert und dort auch nicht sinnvoll (praxisfern) ist. Die Anwendung dieses Standards ohne Anpassung kommt faktisch einer Forderung nach dem „Modell der drei Verteidigungslinien“ gleich, das im Verhältnis zu den tatsächlichen Risiken dieser Unternehmen unverhältnismäßig wäre.

In Absatz 28 schlagen wir daher die folgende Ergänzung vor:

„Für Verpflichtete, die rechtlich nicht zur Einrichtung interner Revisions- und/oder Compliance-Funktionen verpflichtet sind, kann die Bewertung der Wirksamkeit von Kontrollen durch alternative Mechanismen nachgewiesen werden, etwa durch: (i) regelmäßig dokumentierte Überprüfungen durch den benannten Compliance-Beauftragten; oder (ii) Befolgung von Leitlinien der zuständigen Selbstverwaltungseinrichtung (...).“

In Absatz 28 sollte das „und“ („..., internen/externen Audits und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen“) durch „oder“ ergänzt werden, um den Bedürfnissen von Kleinsteinheiten gerecht zu werden.

Absatz 30 (Bewertung und Klassifizierung der Restrisiken)

Absatz 30 ist redundant und daher zu streichen.

Absatz 32 (Restrisiko und Abhilfemaßnahmen)

Absatz 32 verlangt von Unternehmen, „die rechtzeitige Umsetzung erforderlicher Abhilfemaßnahmen sicherzustellen“, was in Verbindung mit Absatz 5a (dokumentieren, aktuell halten und regelmäßig überprüfen) auf einen zu etablierenden, kontinuierlichen Arbeitsprozess hindeutet. Dabei ist unklar, innerhalb welcher Fristen Aktualisierungen vorzunehmen sind. Dieses muss grundsätzlich bei Bedarf (z. B. gesetzlichen Änderungen oder bei Veränderung der inhärenten Risiken) erfolgen und nicht binnen starrer Fristen erfolgen.

Daher schlagen wir die folgende Ergänzung des Absatzes 32 vor:

„Häufigkeit der Überprüfung der BWRA muss dem Risikoprofil des Verpflichteten entsprechen.“

3. **Frage 3:** Stimmen Sie den in diesen Entwürfen der Leitlinien dargelegten Vorschlägen zu, bei der Durchführung der BWRA zusätzliche Informationsquellen zu berücksichtigen? Falls Sie nicht zustimmen, geben Sie bitte an: (i) die Quellen, mit denen Sie nicht einverstanden sind; und (ii) die Begründung für Ihre Position; (iii) welche Quellen aufgenommen werden sollten.

Wir stimmen den dargelegten Vorschlägen zur Berücksichtigung zusätzlicher Informationsquellen nicht zu. Für kleinere Verpflichtete sind die Regelungen unverhältnismäßig, überzogen und zudem nicht hinreichend konkretisiert.

Absatz 18 (Informationsquellen)

Die Formulierung in Absatz 18 Satz 1, dass die Organisationseinheiten in jedem Fall Art und Anzahl der herangezogenen Informationsquellen festlegen und dabei die Art und Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigen sollten, ist unklar und auch nicht sinnvoll. Warum die Anzahl der verwandten (glaubwürdigen) Quellen vorher festgelegt werden soll, erschließt sich nicht. Auch wird die Regelung nicht in Einklang mit den im Rahmen der zu erfüllenden Sorgfaltspflichten einzuholenden Unterlagen nach Art. 28 AMLR bzw. deren RTS dazu gebracht.

Die Regelung hat keinen Mehrwert und sollte gestrichen werden.

Absatz 19 (Liste zusätzlicher Informationsquellen)

Die in Absatz 19 umschriebenen Informationsquellen sollten konkret bezeichnet werden bzw. die AMLA ankündigen, diejenigen Informationsquellen, die sie für aussagekräftig und/oder relevant erachtet, auf ihrer Internetseite zu benennen oder hierauf zu verlinken. Ansonsten werden die Verpflichteten kaum in der Lage sein, zu beurteilen, welche Quellen als glaubwürdig oder nicht anzusehen sind. Dies gilt insbesondere für Presseerklärungen, investigativen Journalismus oder sonstige vergleichbare Berichterstattungen

Absatz 20 (weitere Informationsquellen: eigenes Wissen und Erkenntnisse)

Die Auflistung der Informationsquellen in Absatz 20 ist zu streichen.

Danach sollen Verpflichtete bei der Durchführung der unternehmensweiten Risikobewertung „ihr eigenes Wissen und ihre fachliche Expertise“ sowie „interne Erkenntnisse“ nutzen. Die Ausübung der beruflichen Tätigkeit setzt die Anwendung intellektueller Fähigkeiten sowie eigenverantwortliches Denkvermögen bereits voraus.

4. **Frage 4:** Sehen Sie bei der Umsetzung dieser Leitlinien operative Herausforderungen voraus? Falls ja, geben Sie bitte Folgendes an: (i) die betreffende(n) Bestimmung(en) unter eindeutiger Angabe des Absatzes; und(ii) die Begründung für Ihre Position.

Ja, wir sehen operative Herausforderungen insbesondere bei der Umsetzung der Absätze 5, 6, 17-20 und 23, vor allem für kleinere und nicht komplexe Verpflichtete und verweisen dazu auf die Beantwortung der Fragen Nr. 1 und 3.

**5. Frage 5: Sehen Sie im Rahmen des in Artikel 10 Absatz 4 AMLR definierten Mandats einen Bedarf an der Einführung zusätzlicher Bestimmungen?
Falls ja, legen Sie bitte konkrete Formulierungsvorschläge vor.**

Ja, wir schlagen folgende zusätzliche Bestimmungen vor. Diese werden soweit diese bereits bei der Beantwortung der obigen Fragen genannt wurden, noch einmal zusammengefasst wiederholt:

Ergänzungsvorschläge:

Absatz 5:

„Dies gilt nicht für OEs, die über keine Mitarbeitenden verfügen.“

Absatz 28:

„Für Verpflichtete, die rechtlich nicht zur Einrichtung interner Revisions- und/oder Compliance-Funktionen verpflichtet sind, kann die Bewertung der Wirksamkeit von Kontrollen durch alternative Mechanismen nachgewiesen werden, etwa durch: (i) regelmäßig dokumentierte Überprüfungen durch den benannten Compliance-Beauftragten; oder (ii) Befolgung von Leitlinien der zuständigen Selbstverwaltungseinrichtung (...).“

Absatz 32:

„Häufigkeit der Überprüfung der BWRA muss dem Risikoprofil des Verpflichteten entsprechen.“

Im Übrigen verweisen wir auf die in den vorherigen Frageteilen unterbreiteten Änderungsvorschläge zu bereits bestehenden Formulierungen im Leitlinienentwurf.

In den „Allgemeinen Leitlinien“ unter 2.1 des Papiers schlagen wir vor, die Ziffer 3 zu streichen, da diese lediglich den Gesetzeswortlaut wiederholt, ferner sind Ziffern 6 bis 8 zu streichen oder kürzer und klarer zu formulieren und hierbei Selbstverständlichkeiten wegzulassen (siehe Ziffer 6 und Ziffer 7). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der risikobasierte Ansatz im Zusammenhang mit der Erstellung einer Risikoanalyse dürfte nahezu allen Verpflichteten bereits seit langem bekannt sein.

* * *